

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen

I. PRÄAMBEL

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Kindertagesstättengesetzes (KITaG) für das Land Schleswig-Holstein haben die örtlichen Jugendhilfeträger, die kreisangehörigen Gemeinden und freien Träger der Jugendhilfe eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Gemäß § 25 Abs. 3 KITaG haben die örtlichen Jugendhilfeträger zusätzlich die Kosten der Ermäßigung durch Sozialstaffeln aufzubringen.

Der Kreis und die kreisangehörigen Gebietskörperschaften müssen zur Bewältigung dieser Aufgabe eng zusammenarbeiten.

Die Verantwortung für die Schaffung und den Betrieb der Kindertagesstätten tragen - unbeschadet der Mitfinanzierung durch das Land, den Kreis, die Städte und Gemeinden - auch die Träger der Einrichtungen.

II. GEGENSTAND UND VORAUSSETZUNG JEDER FÖRDERUNG

Der Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. anteilige Zuschüsse / Zuweisungen zur Teilfinanzierung des laufenden Betriebs von Kindertageseinrichtungen,
2. anteilige Zuschüsse / Zuweisungen zum Bau von Kindertagesstätten und
3. die Kosten der Ermäßigung von Elternbeiträgen
im Rahmen dieser Richtlinien.

Voraussetzung für eine Förderung ist stets die Erfüllung der qualitativen Anforderungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KITaG) sowie die hierzu ausführende Landesverordnung (KITaVO) in der jeweils gültigen Fassung durch die Kindertageseinrichtungen.

Kindertagesstätten sind:

- a) Krippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- b) Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- c) Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
- d) Kinderhäuser.

III. FÖRDERUNG DES LAUFENDEN BETRIEBS

Der Kreis empfiehlt, dass die in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils mindestens nach den am Ort einschlägigen Tarifverträgen zu den tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkten zu bezahlen sind, dabei die tarifvertraglichen Regelungen über Lohn- und Gehaltszahlungen auch einschlägige tarifliche Regelungen über sonstige Zahlungen (wie Zuschläge, Zulagen, Prämien, Urlaubs-/Weihnachtsgeld u. ä.) beachten werden sowie auch die einschlägigen tariflichen Regelungen über die Arbeitszeit anzuwenden sind.

Zur Finanzierung des laufenden Betriebs einer Kindertageseinrichtung dürfen Elternbeiträge in Höhe von höchstens 38 % der Gesamtbetriebskosten erhoben werden.

Die Förderung des laufenden Betriebs von Kindertageseinrichtungen erfolgt als Pro-Platz-Budget auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems.

Folgende Kriterien werden bei der Berechnung des Pro-Platz-Budgets zugrunde gelegt:

- die Öffnungszeiten differenziert nach Gruppendienstzeiten und flexiblen Randzeiten (von höchstens einer Stunde vor und nach dem Gruppendienst)
- bestimmte Verfügungszeiten, sofern stundenbezogen mehr Personal in der Einrichtung tatsächlich beschäftigt ist als nach Berechnung der Heimaufsicht und gemäß den Mindestregelungen in § 4 der KiTaVO für den reinen Gruppendienst zwingend erforderlich sind
- der Betreuungsumfang differenziert nach U3-, Ü3-Plätzen, Regelplätzen in I-Gruppen, Plätze in Spielkreisen, in Horten, in altersgemischten Gruppen und in Waldgruppen
- der Leitungsaufwand gestaffelt nach Anzahl der Gruppen in der Einrichtung
- die Schließungszeiten im Jahr
- die Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum.

Für einzügige Einrichtungen wird ein Aufschlag gewährt.

Zur Berechnung von Leistungspunkten werden die Kriterien mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet, wie folgt:

U3 Platz	1,0
U3 Platz	2,58
Altersgem. Gruppe	1,72
Integrationsgruppe	1,3
Waldgruppe	1,5
Hortgruppe	1,33
Spielkreise	0,6
Leitung bei 2 Gruppen	1,1
Leitung bei 3 oder 4 Gruppen	1,15
Leitung ab 5 Gruppen	1,2
Einzügigkeit	1,3
Gruppendienstzeiten	1,0 je Stunde
Randzeiten	0,5 je Stunde

Verfügungszeit sofern ≥ 10 % mehr
 Personal als für Gruppendienstzeit 1,1 je Einrichtung
 Verfügungszeit sofern ≥ 20 % mehr
 Personal als für Gruppendienstzeit 1,2 je Einrichtung.

Die Leistungspunkte werden für jede Gruppe in der Einrichtung separat ermittelt.

Der Zuschuss wird anhand der Berechnungsformel

Gesamtleistungspunkte der Einrichtung multipliziert
mit dem Wert eines Leistungspunktes in Euro

gewährt, wobei sich der Wert für einen Leistungspunkt daraus ergibt, dass

die Summe aus aller vom Land zur Verfügung gestellten sowie
die eigenen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dividiert wird
durch die Summe der Leistungspunkte aller Einrichtungen im Kreisgebiet.

Die Auszahlung an die Träger erfolgt als Gesamtzuschuss aus Landes-, Bundes- und Kreismitteln in zwei Raten und zwar zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres zu je 50%.

Grundlage für die Ermittlung des Zuschusses sind für die erste Rate die Bestandsmeldungen zum Stichtag 1. Januar und für die zweite Rate zusätzlich die Veränderungsanzeigen bis zum Stichtag 1. September eines jeden Jahres.

Die Bestandsmeldung ist bis zum 15. Februar des Jahres dem Fachdienst vorzulegen. Bis dahin nicht gemeldete Plätze finden bei Ermittlung und Auszahlung der ersten Rate keine Berücksichtigung.

Sollte es ab dem 1. September eines Jahres entweder zu einer weiteren Neueinrichtung oder Wegfall einer Gruppe oder der Änderung der Öffnungszeiten einer Gruppe kommen, finden diese Umstände bei der Zuschussgewährung im nächsten Jahr rückwirkend zusätzlich Berücksichtigung.

Spätestens zum 31. März jeden Jahres legen die Träger schriftlich eine Aufstellung der Gesamtausgaben des Vorjahres für Personal und die Sachkosten vor verbunden mit der Erklärung, dass die Zuschüsse des Vorjahres zweckgebunden und gesetzeskonform verwendet worden sind.

Anhand des Verwendungsnachweises überprüft der Kreis auch, ob die Elternbeteiligung an den Kosten in der Einrichtung nicht höher als 38 % gewesen ist. Sollte dies im Einzelfall doch der Fall sein, werden der Betrag der zuviel eingenommen Elternbeiträge von der nächsten Ratenzahlung abgezogen.

Sollte es im Übergangsjahr 2013 bei Anwendung der o.g. Förderkriterien bei bestimmten Kindertagesstätten im Vergleich zur bisherigen, tatsächlichen Personalkostenförderung im Jahre 2012 zu Verschlechterungen kommen, so sind diese von der Einrichtung lediglich zu 50% zu tragen. Die für einen solchen Ausgleich erforderliche Finanzierungssumme wird von den bei selber Vergleichsberechnung ermittelten gewinnenden Kindertagesstätten getragen und zwar anteilig nach deren zuvor ermittelten Gewinnquoten.

IV. FÖRDERUNG VON BAUKOSTEN FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN

1. Grundsatz

Gefördert werden Maßnahmen von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, Städten und Gemeinden, sofern der Bedarf im Rahmen der Kindertagesstättenplanung anerkannt ist.

Der Träger ist für die Finanzierung des Baus und der Erweiterung einer Kindertagesstätte verantwortlich. Er stellt einen Finanzierungsplan auf. Bei der Planung der Einrichtung hat der Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales den Träger zu beraten und zu unterstützen.

2. Baukosten

Förderungsfähige Baukosten für Kindertagesstätten sind die angemessenen Aufwendungen für

- a) den Grunderwerb und die Planung,
- b) den Neubau einschl. der Außenanlagen,
- c) den Aus- und Umbau,
- d) den Erweiterungsbau,
- e) die Ersteinrichtung.

3. Höhe der Kreisförderung

Zu den als förderungsfähig festgestellten und angemessenen Kosten stellt der Kreis im Rahmen des Haushaltsplans einen Zuschuss in Höhe von bis 20 % zur Verfügung, maximal jedoch 3.477,00 € pro Kindertagesstättenplatz bei Neubauten, 2.454,00 € für Erweiterungsbauten und 2.045,00 € für Umbauten mit Zuschlägen für besondere Formen für Kindertagesstätten entsprechend den Regelungen des Landes und Kosten des Grunderwerbs im Einzelfall. Die Höchstgrenze der Förderungsbeträge wird jeweils im Rahmen des Haushaltsplans festgesetzt.

Der Umbau bestehender Einrichtungen soll im Rahmen des Haushaltsplans gefördert werden, wenn die Einrichtung nicht mehr den Mindestvoraussetzungen für eine Betriebslaubnis gemäß § 45 KJHG entspricht, so dass die Erhaltung gefährdet ist, und soweit die Maßnahme nicht auf eine mangelnde Instandsetzung zurückzuführen ist.

Der Zuschuss / die Zuweisung des Kreises beträgt 20 % der als förderungsfähig festgestellten und angemessenen Kosten, höchstens jedoch 50 % des Betrags, der für die Neuerstellung eines Kindertagesstättenplatzes aufgebracht werden müsste.

4. Besondere Bewilligungsbedingungen

Für die Bewilligung, Auszahlung der Mittel und den Nachweis der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften des Kreises für Zuwendungen an Dritte und die damit zusammenhängenden allgemeinen Nebenbestimmungen

V. ERMÄßIGUNG DER REGELBEITRÄGE (SOZIALSTAFFEL) UND ÜBERNAHME VON ELTERNBEITRÄGEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

1. Grundsatz

Bei Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung des Regelbeitrags durch den Träger.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen legen die Höhe der Elternbeiträge durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung fest. Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Regelbeitrag ist ein Anteil von bis zu 38 % an den Betriebskosten.

Regelbeiträge für den Besuch von Krippen und ganztägigen Einrichtungen werden nur dann über das Halbtagsangebot hinaus ermäßigt, wenn die Betreuung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für Schul- oder Ausbildungszwecke oder zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

2. Einkommensabhängige Ermäßigung

2.1 Bemessungsgrundlage

Für die Berechnung der Sozialstaffel dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nicht unterschritten werden. Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII aber nur 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts über- oder unterschreitet. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff. SGB XII. Für die Ermittlung des Bedarfs einer Familie werden jährlich Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung festgelegt.

Die Personensorgeberechtigten zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie unterhalb des festgestellten Bedarfs liegt, dem Bedarf entspricht oder diesen bis zu 100,00 € überschreitet. Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, wird der Regelbeitrag ermäßigt, und zwar bei Überschreitung

bis 100,00 €	um	100 %
bis 180,00 €	um	80 %
bis 260,00 €	um	60 %
bis 340,00 €	um	40 %
bis 500,00 €	um	20 %.

Bei Überschreitung der Bedarfsgrenze um mehr als 500,00 € wird keine Ermäßigung mehr gewährt.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung.

2.2 Geschwisterermäßigung

Für das zweite beitragspflichtige Kind wird, wie unter 2.1 dargelegt, der ermittelte Beitrag um 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60 % vermindert.

3. **Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung**

Bei der Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung wird für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60 % gewährt.

4. **Verfahren**

Eltern, die einen Antrag auf Ermäßigung des Regelbeitrags aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Bedarfs und nach Prüfung des Einkommens ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe der Ermäßigung gemäß Ziff. VI.2. ausgestellt.

Die Eltern legen den Bescheid dem Träger der Kindertageseinrichtung vor und treten gleichzeitig ihre Ansprüche gegenüber dem Kreis Herzogtum Lauenburg als öffentlicher Jugendhilfeträger an die Einrichtung ab. Aufgrund des Bescheids gewährt der Träger die Beitragsermäßigung.

Der Kreis erstattet den Trägern die gesammelt nachzuweisenden Einnahmefälle einschl. der glaubhaft dargelegten Geschwisterermäßigungen.

VI. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.
2. Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des jeweils zustehenden Budgets zu Fortschreibungen dieser Richtlinien ermächtigt.

(Beschluss des Kreistags vom 15. März 2012)